

# **Richtlinien der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden**

## **1. Förderungsziel**

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungszwecke in Wohngebäuden und für die Gartenbewässerung zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel

- der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten;
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen);
- die Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Hähne).

## **3. Förderungsgrundsätze**

Die Regenwassernutzungsanlagen sind nach den Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit für den „Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden“ zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 1986, DIN 1045) zu berücksichtigen.

Entsprechend der allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim sind Veränderungen am Trinkwassernetz nur durch anerkannte Fachbetriebe durchzuführen.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

- Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.

- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderfähig.
- Die Nachspeisung von Trinkwasser in den Speicher ist über einen freien Ablauf mit Trichter gem. DIN 1988, Teil 4 auszuführen.
- Der Überlauf des Speichers muß entweder an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (beispielsweise Mulde, Schacht) angeschlossen werden.
- Regenwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliches Material), so dass Verwechslungen mit der Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.
- An alle Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) mit Steckschlüsseln zu sichern.
- Eine Chlorung des Niederschlagswassers in der Anlage ist unzulässig.
- Die Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten.

#### **4. Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
- sonstige dinglich Berechtigte
- Mieterinnen und Mieter mit Zustimmung der antragsberechtigten Eigentümer.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse**

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.

Der Zuschuß für Regenwassernutzungsanlagen für Haus und Garten wird auf 25 % der Kosten der Anlage, maximal aber 1.022,60 € pro Anlage und Antragsteller festgesetzt. Die Mindestgröße der Zisterne beträgt 2 cbm.

Für Zisternen ausschließlich für die Gartenbewässerung wird der Zuschuß auf 15 % der Kosten der Anlage, maximal aber 511,30 € pro Anlage und Antragsteller festgesetzt, wenn die Zisterne eine Mindestgröße von 2.000 Litern hat.

Arbeitsaufwand kann nur bei der Ausführung durch Fachfirmen gegen Rechnung geltend gemacht werden.

## **6. Antragsverfahren**

Die Zuschüsse sind bei der Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim unter Verwendung des Antragsvordruckes vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Davon ausgenommen sind Förderanträge für Anlagen, mit deren Erstellung in dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Förderrichtlinien begonnen wurde.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan
- Grundriß und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und den geplanten Anlagenteilen und Leitungen
- Angebot und Kostenzusammenstellung
- Baugenehmigung, soweit erforderlich.

Ferner ist zu beachten:

- Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim begonnen werden.
- Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist ggf. eine Baugenehmigung erforderlich.
- Soll der Speicherüberlauf versickert werden, sind die einschlägigen technischen Regelvorschriften zu beachten. Informationen erteilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

## **7. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen**

Die Regenwassernutzungsanlage ist 6 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Die Schlußrechnung ist spätestens 2 Monate nach Ausführung der Maßnahme vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme unter Vorlage und Prüfung der Schlussrechnungen sowie der technischen Abnahme der Anlage.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Seeheim-Jugenheim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umständen zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Regenwassernutzungsanlage wird alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb untersucht. Die Abnahme erfolgt durch das Wasserwerk sowie die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

Der Bewilligungsbescheid beinhaltet die Teilbefreiung vom Anschlußzwang nach § 4 Abs. 9 Abwassersatzung (AbwS).

Wird der Förderzweck nicht erfüllt, können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 21.09.2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Brigitta Kruza)  
Bürgermeisterin